

Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW)

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist die Installation von Ladestationen inkl. Netzanschluss mit anschließendem Betrieb in Baden-Württemberg:

- im nichtöffentlichen Raum, wie
 - Mitarbeiterparkplätze,
 - betrieblich genutzte Ladepunkte etc.

und

- öffentlichen Raum, wie
 - Einzelhandel,
 - Parkhäuser,
 - öffentliche Parkplätze,
 - Freizeiteinrichtungen etc.

Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und den Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.

Die Ladepunkte sind nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder wünschenswert aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom zu versorgen.

Nachrüstung und Ersatzbeschaffung sind nicht förderfähig.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

- **Höchstbetrag:** bis zu 40% der notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- **Höchstens:** bis zu 2.500 Euro je Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung.

Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art der Ladepunkte (Normal-oder Schnellladepunkte).

Weitere Informationen erhalten Sie
von Ihrem zuständigen Berater.

Spitzmüller AG
Brambachstraße 12 | 77723 Gengenbach
Telefon: 0 78 03 / 96 95-0
email: info@spitzmueller.de | www.spitzmueller.de



Ideen
fördern.
Erfolg
schaffen.